

Hannover, den 09.11.2008

Niedersächsisches Justizministerium  
Am Waterlooplatz 1

30169 Hannover

### **Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung**

Sehr geehrter Herr Minister,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes unter dem 15.10.2008 möchte ich mich herzlich bedanken. Im Folgenden gebe ich unsere Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf ab:

Der Gesetzesentwurf läßt eine Güterabwägung zwischen den Interessen der Dolmetscher und Übersetzer auf der einen Seite und den Interessen des Landes auf der anderen Seite vermissen. Es entspricht nicht der Realität, daß die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern nur eine Bedeutung zur Verwaltungsvereinfachung für die Justiz haben. Tatsächlich sind sie für viele Dolmetscher und Übersetzer die Existenzgrundlage. Dem müßte ein Landesgesetz Rechnung tragen.

#### **Im Einzelnen:**

**Zum 3. Abschnitt - „Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern“**

#### **Zu § 9**

Die Einschränkung auf „gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke“ halten wir weder für sinnvoll noch geboten. Es gibt keine alternative Rechtsgrundlage für die Beeidigung von Dolmetschern oder Ermächtigung von Übersetzern. Deshalb sollten Beeidigung und Ermächtigung jeweils umfassend gelten.

Zudem meinen wir, daß es nicht erforderlich ist, die Wirkung der Beeidigung auf das Gebiet des Landes zu beschränken. Wenn es bei der Beeidigung darum geht, die Wirkung eines einmal geleisteten Eides und die damit im Zusammenhang stehenden Nebenfolgen, wie die Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit grundsätzlich zu begründen, erkennen wir keinen Grund, warum diese Wirkungen, insbesondere bei Bezugnahme auf den Eid, nicht auch in anderen Bundesländern greifen sollten. Ein Dolmetscher der bei Gerichten im Umkreis seines Wohnortes tätig werden möchte und in Holzminden wohnt, müßte sich sonst zusätzlich zu Niedersachsen auch in NRW und Hessen beeidigen lassen. Wer in Bremervörde wohnt, müßte sich demnach in den vier Bundesländern Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein beeidigen lassen.

Aus diesem Grunde schlagen wir vor, die Absätze (1) und (2) jeweils wie folgt zu ergänzen: „Die Beeidigung/Ermächtigung gilt auch für andere Bereiche und außerhalb des Landes, soweit der Dolmetscher/Übersetzer sich auf seine Funktion nach diesem Gesetz beruft.“

### **Zu § 9a**

Der Wortlaut „sowie bereit und in der Lage ist, den niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie Notaren mit Amtssitz in Niedersachsen auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen“ sollte aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Dieser Wortlaut gibt Anlaß zu der Sorge, daß Dolmetscher/Übersetzer künftig zur Dienstleistung verpflichtet werden. Wir möchten auch zukünftig frei darüber entscheiden dürfen, ob wir konkrete Aufträge annehmen oder nicht. Soweit die Bezahlung leistungsgerecht ist, werden sich Dolmetscher und Übersetzer auch zukünftig über Aufträge freuen.

Ihr Haus hat kürzlich versucht Dolmetscher und Übersetzer dazu zu veranlassen, eine einseitig nur für das Land Vorteile beinhaltende Vereinbarung abzuschließen. Wir möchten auch weiterhin die Möglichkeit haben, durch die Weigerung zu unwirtschaftlichen Vergütungssätzen zu arbeiten, das Land zu einer höheren Vergütung zu bewegen.

Wenn das Land Dolmetscher haben möchte, die zur Dienstleistung verpflichtet sind, sollte es über die Einstellung von Dolmetschern als Beamte nachdenken. Teilweise bestehen ja schon heute geregelte Dienstverhältnisse bei der Polizei, aus denen die dort tätigen Dolmetscher/Übersetzer nicht nur Pflichten sondern auch Rechte haben.

### Absatz 2 Nummer 1

Hier legen Sie hohe und nach unserer Auffassung auch angemessene Standards für die Beeidigung von Dolmetschern fest. Es genügt jedoch nicht, daß ein Dolmetscher in einer Sprache alles versteht und in einer anderen Sprache alles ausdrücken kann. Er muß auch in der Lage sein, den Inhalt zu dolmetschen. Viele mehrsprachige Personen können sich zwar abwechselnd in zwei Sprachen unterhalten, nicht jedoch adäquat dolmetschen.

Wir vermissen an dieser Stelle zudem die Definition von Voraussetzungen für ermächtigte Übersetzer. Es sollte vorausgesetzt werden, daß Übersetzer in jeder Sprache, in die sie übersetzen, Rechtschreibung und Grammatik weitestgehend fehlerfrei beherrschen.

In der Begründung wird auf das Niveau C2 des einheitlichen Europäischen Referenzrahmens verwiesen, also das höchste nicht muttersprachliche Niveau. Einen derartigen Hinweis

vermissen wir in dem Gesetzestext. Hierbei wäre allerdings zu beachten, daß entsprechende Prüfungen nur für eine begrenzte Anzahl von Sprachen zur Verfügung stehen. Deshalb müßte eine Formulierung so lauten, daß dieses Niveau für die Sprachen vorausgesetzt wird, in denen entsprechende Prüfungen verfügbar sind.

Wir schlagen deshalb vor, nach „in der fremden Sprache,“ folgenden Wortlaut einzufügen: „was in den Sprachen, in denen Bewerber die Gelegenheit haben, sich entsprechenden Prüfungen zu unterziehen, in der Regel durch eine anerkannte Sprachprüfung auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen ist. Für Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist, kann die Prüfung für diese Sprache entfallen, soweit das Landgericht nach einem Gespräch der Überzeugung ist, dass eine Prüfung entbehrlich ist. Die Prüfung kann ebenfalls für Sprachen entfallen, in denen der Unterricht stattfand, auf dessen Grundlage der Bewerber einen Hochschulabschluß erworben hat.“

Während das Landgericht selbst im Gespräch überprüfen kann, ob behauptete muttersprachliche Deutschkenntnisse bei Personen mit einem gemischtsprachigen Hintergrund tatsächlich vorliegen, wird es hiermit bei anderen Sprachen überfordert sein. Wer in seinem Herkunftsland in der Landessprache ein Hochschulstudium absolviert hat, sollte aber in der Regel die Landessprache auf hohem Niveau beherrschen - was jedoch noch nicht auf die translatorische Kompetenz schließen läßt.

#### Nummer 2

Auch in den jeweiligen ausländischen Sprachen sind Rechtskenntnisse erforderlich.

Die bisherige Beeidigungspraxis hat gezeigt, daß auf dieses Erfordernis kein erkennbares Augenmerk gelegt wurde.

#### Absatz 3

Hier geht es doch um Dolmetscher und Übersetzer. Weshalb sollen dann lediglich „auch“ sprachmittlerische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bewerbungsunterlagen hervorgehen? Es muß hier primär darum gehen, daß die Bewerber als Dolmetscher und Übersetzer ihre Qualifikation nachweisen. Die erforderlichen Rechtskenntnisse sind mit wesentlich geringerem Aufwand nachzuschulen.

Im Prinzip können Sie davon ausgehen, daß wer einerseits dolmetschen oder übersetzen kann - nachgewiesen an einem Sprachenpaar - und andererseits eine oder mehrere andere Sprachen auf dem Niveau C2 beherrscht, auch aus und in diese Sprachen dolmetschen und übersetzen kann, wobei sich die Qualität der Arbeit naturgemäß im Verlaufe der Anwendung verbessern wird. Es wäre jedoch vollkommen falsch anzunehmen, daß wer lediglich Sprachkenntnisse (C2) nachweisen kann, deshalb auch übersetzen oder gar dolmetschen könnte.

Bitte bedenken Sie hierzu, daß Dolmetscher und Übersetzer jeweils ein volles Universitätsstudium als Regelvoraussetzung haben. Von Dipl.-Dolmetschern oder Dipl.-Übersetzern darf erwartet werden, daß sie sich innerhalb kurzer Zeit in die Rechtssprache einarbeiten. Dies erfolgreich getan zu haben, sollte selbstverständlich vor einer Beeidigung und/oder Ermächtigung überprüft werden. Im Gegensatz hierzu wäre es vermessen anzunehmen, daß Volljuristen die zwei Sprachen beherrschen binnen kurzer Frist

die Fähigkeiten eines Dolmetschers oder Übersetzers erlangen könnten. Dies setzt eine mehrjährige intensive Auseinandersetzung mit den Problemen der Sprachumsetzung voraus. Trotzdem sollte der Quereinstieg weiterhin möglich bleiben. Deshalb finden wir es im Grundsatz richtig, nicht etwa bestimmte Studienabschlüsse als Voraussetzung gesetzlich festzuschreiben, sondern die konkreten Voraussetzungen in der Verwaltungspraxis so zu entwickeln, daß weiterhin begabten Quereinsteigern der Zugang ermöglicht bleibt. Es wäre auch falsch anzunehmen, daß Literaturwissenschaftler, Sprachlehrer oder Linguisten für gewöhnlich als Dolmetscher qualifiziert sind. Es handelt sich hierbei ganz klar um unterschiedliche Berufe, auch wenn immer wieder einzelne Personen aus einem Bereich sich als geeignet für einen anderen Bereich zeigen. Auch Schlosser und Tischler sind nicht dasselbe.

Deshalb schlagen wir vor das Wort „auch“ durch das Wort „insbesondere“ zu ersetzen.

#### Absatz 6 Nummer 2 erster Halbsatz und Absatz 7 Nummer 3

Wir finden es unverhältnismäßig, einen Dolmetscher oder Übersetzer nur finanzieller Schwierigkeiten halber als unzuverlässig einzustufen. In den meisten Fällen der Hinzuziehung durch Gerichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden ergibt sich nicht die Lage, daß eine Bestechungsgefahr bestünde. Wenn gleichwohl ein in eine derartige Lage geratener Dolmetscher oder Übersetzer dies melden muß, können Stellen, die ein konkretes Verfahren für heikel erachten, diese Information abfragen und für das konkrete Verfahren einen Dolmetscher oder Übersetzer wählen, der sich nicht in einer Notlage befindet.

Das Konzept der persönlichen Unzuverlässigkeit in wirtschaftlichen Notlagen stammt aus einer Zeit, in der Menschen in wirtschaftlicher Not Gefahr liefen, zu hungern und nicht einmal eine bescheidene Behausung bezahlen zu können. Wer sein Vermögen verlor, verlor mitunter zugleich Ansehen und Ehre. Dies ist heute im deutschen Sozialstaat aber längst nicht mehr der Fall. Wer insolvent ist, fällt auf den Sozialhilfesatz zurück, kann aber weiterhin leben, ohne sich korrumpieren zu müssen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß Personen in solchen Situationen weiterhin möglichst viel selbst zu ihrem Lebensunterhalt beitragen, um der Gemeinschaft weniger zur Last zu fallen. Dies gilt umso mehr, als Personen, die in solcher Lage weiterhin arbeiten und ihre Einnahmen korrekt angeben, eher löbliche Ausnahmen sein dürften.

Viel wichtiger wäre es, dafür zu sorgen, daß z.B. bei der Gesprächsüberwachung in der Untersuchungshaft nicht - wie bisher Praxis - die Besucher des Gefangenen selbst einen Dolmetscher mitbringen können. Uns ist sogar ein Fall bekannt, in dem die Beamten maskiert waren, die Dolmetscherin aber dem Gefangenen und seinen Besuchern gegenüber mit Namen eingeführt wurde. Unter diesen Umständen war es ihre Aufgabe einzuschreiten, sollten der Gefangene und die Besucher über verbotene Inhalte reden.

#### Absatz 7 Nummer 2

Wir finden diese Einschränkungen erstaunlich großzügig. Danach würde eine Verurteilung wegen Mordes nie ein Hindernis sein, weil sie stets mehr als 5 Jahre zurückliegt, wenn der Täter das Gefängnis verläßt. Auch die wiederholte Verurteilung wegen Vergehen würde - entgegen dem hierzu in der Begründung Gesagten - selbst bei gewohnheitsmäßigen Straftätern nicht zum Ausschluß führen. Wir meinen, daß eine Vorstrafe in der Regel zum Nichtvorliegen der persönlichen Zuverlässigkeit führen müßte. Wenn die Vorstrafe gelöscht

wird, könnte die persönliche Zuverlässigkeit wieder bestehen, wenn der Bewerber ansonsten als rechtstreu angesehen werden kann.

Diese sehr großzügige Betrachtung der persönlichen Zuverlässigkeit von Straftätern steht in einem unverständlichen Widerspruch zu der sehr restriktiven Herangehensweise an Personen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

### **Zu § 9 b**

#### Absatz 1

Eine zentrale Zuständigkeit halten wir grundsätzlich für sinnvoll. Allerdings zeigt die Erfahrung auch mit dem Landgericht Hannover, daß die dortige Sachkompetenz nicht ausreicht. Dies zeigt sich sowohl in der Beeidigung für Sprachen, die es gar nicht gibt (z.B. „Iranisch“, „Kurdisch“, „Pakistanisch“) als auch darin, daß Beeidigungen von Personen vorgenommen wurden, bei denen das Landgericht hätte merken müssen, daß diese Personen nicht hinreichend fehlerfrei Deutsch sprechen und schreiben konnten, um als Urkundenübersetzer ermächtigt zu werden.

Hierzu könnte das Landgericht für wenig Geld externe Kompetenz in Anspruch nehmen, etwa von Deutschlehrern mit Zulassung des Goetheinstituts für die Abnahme des Großen Deutschen Sprachdiploms oder der Prüfungen zum Niveau C2 des GER.

#### Absatz 2

Wir verweisen auf das zu §9 bezüglich des Geltungsbereichs des Dolmetschereides Gesagte. Zudem sehen wir hier eine Regelungslücke für den Fall, daß ein Dolmetscher sich zwar auf den geleisteten Eid beruft, dieser aber ausdrücklich nur für Dolmetschertätigkeiten vor bestimmten Behörden gilt. Wir empfehlen deshalb vor Satz 2 einzufügen: „oder sich sonst darauf beruft“.

### **Zu §9c**

#### Absatz 1

##### Nummer 2

Viele Übersetzer setzen Personen in ihren Büros zum Korrekturlesen, für die Ablage und andere Aufgaben ein, bei denen diese Personen Urkundenübersetzungen in die Hand bekommen. Diese Personen sind nicht unbedingt selbst ermächtigte Übersetzer oder zur Berufsverschwiegenheit formal verpflichtet. Ähnlich wie in Anwaltsbüros oder Arztpraxen kommen hier Helfer zum Einsatz, wobei die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person dafür verantwortlich ist, diese Personen besonders auf die Verschwiegenheitspflichten hinzuweisen. Dies erfolgt in der Regel durch Unterzeichnen einer formalen Verpflichtung, die ermangels einer amtlichen Eigenschaft nur privatschriftlicher Natur sein kann. Um hier eine Grauzone zu vermeiden, empfehlen wir die Anfügung eines weiteren Satzes, etwa: „Soweit andere Personen Zugang zu vertraulichen Schriftstücken Dritter erhalten, sind diese durch eine geeignete schriftliche Erklärung besonders auf die Pflicht zur Wahrung fremder Geheimnisse hinzuweisen.“

##### Nummer 3

Diese Vorschrift stellt eine Dienstverpflichtung dar, mit der wir nicht einverstanden sind. Auch vereidigte Dolmetscher und Übersetzer müssen frei bleiben, Aufträge anzunehmen oder abzulehnen. Wenn der Staat Dolmetschern und Übersetzern Pflichten dieser Art auferlegen will, muß er sie alimentieren.

#### Nummer 4 Buchstaben c) und d)

Diesen Vorschriften können wir nur zustimmen, wenn die an anderer Stelle vorgesehene Bestimmung, wonach Dolmetscher und Übersetzer in finanziellen Nöten als persönlich unzuverlässig gelten sollen, aus dem Entwurf herausgenommen wird und diese Angaben nur in begründeten Ausnahmefällen verwertet werden.

#### Absatz 2

In der Praxis werden ermächtigten Übersetzern immer wieder Übersetzungen vorgelegt, die qualitativ unbefriedigend sind. Zudem enthalten Übersetzungen die von den Beteiligten selbst angefertigt wurden, naturgemäß oft subjektive Einfärbungen. Wenn Übersetzer berechtigt sind, diese von den Beteiligten selbst vorgelegten Übersetzungen als richtig und vollständig zu bescheinigen, leistet dies Gefälligkeitsbescheinigungen Vorschub. Die Beteiligten mögen dem Übersetzer gern einen Übersetzungsvorschlag mit an die Hand geben. Der Übersetzer muß aber frei bleiben, inwieweit er den Text übernimmt oder abändert. Dies wird in der Praxis nur dann zu einer korrekten Übersetzung führen, wenn der Übersetzer den Text neu schreiben muß. Der Honoraranspruch des ermächtigten Übersetzers darf gerade nicht davon abhängen, ob er eine fremde Übersetzung anerkennt oder verwirft. Deshalb sollte dieser Satz gestrichen werden.

Zur Klarstellung sollte nach Satz 3 eingefügt werden: „Der ermächtigte Übersetzer darf Kopien zu seinen Unterlagen nehmen, für deren sorgsame, vor Zugriffen unberechtigter Dritter geschützte Verwahrung er zu sorgen hat.“

Der Rest dieses Absatzes ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

#### Absatz 3

Die vorgesehenen Bezeichnungen, wie auch schon die heute Verwendung findenden Bezeichnungen sind unnötig lang und sprachlich am Rande der Unkorrektheit.

Wenn das Landgericht Hannover die alleinige Zuständigkeit für die Beeidigung/Ermächtigung zugewiesen bekommt, ist es nicht erforderlich, diese Behörde in der Bezeichnung zu benennen.

Formulierungen wie „für die französische Sprache“ klingen wenig idiomatisch und sind unnötig lang.

„Niedersachsen“ oder „Gebiet des Landes Niedersachsen“ macht hier inhaltlich keinen sinnvollen Unterschied. Zudem halten wir diese Angabe für entbehrlich. Auch in anderen Bereichen verleiht das Land Rechte und Zuständigkeiten nach Landesrecht ohne hierauf besonders hinzuweisen.

Wir schlagen deshalb vor:

Allgemein beeidigter Dolmetscher für Französisch

Ermächtigter Übersetzer für Französisch

Allgemein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer für Französisch

Sollten Sie der Meinung sein, daß das Land Niedersachsen Erwähnung finden muß, z.B. weil Sie Beleidigungen auch für Personen, die keinen Wohn- oder Geschäftssitz innerhalb der Landesgrenzen haben, ermöglichen wollen, könnte dem vorausgeschickt werden,  
„In Niedersachsen ...“

### **Zu § 9d**

#### Absatz 1

Es gilt das Vorstehende sinngemäß.

#### Absatz 2 Satz 2

Statt „soll“ sollte dies eine „muß“-Vorschrift sein.

Wir empfehlen anzufügen: „Die Übersetzung muß dem Leser den gleichen, vollständigen Zugang zu dem übersetzten Schriftstück eröffnen, als ob er die Ausgangssprache sicher lesen könnte. Auslassungen sind deutlich unter zusammenfassendem Hinweis auf den Inhalt der Auslassung zu kennzeichnen, der geeignet sein muß, die Bedeutung der ausgelassenen Inhalte einschätzen zu können.“

#### Absatz 3

Entfiele zwar folgerichtig, soweit Sie unseren Anmerkungen zu § 9c Abs. 2 folgen. Diese Vorschrift könnte jedoch für die Überprüfung angezweifelter Urkundenübersetzungen Dritter Anwendung finden. Hierzu müßte der Satz lauten „... vorgelegte mit dem Vermerk der Richtigkeit und Vollständigkeit eines anderen Übersetzers versehene Übersetzung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen ist“.

### **Zu § 9e**

Dem Landgericht wird hier freie Hand gegeben, die Liste nur Behörden zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen. Wir meinen, daß die Liste grundsätzlich öffentlich sein sollte, Dolmetscher und Übersetzer aber die Möglichkeit haben sollten, selbst zu entscheiden, welche Kontaktdaten in der Liste aufgeführt werden sollen. Dies könnte z.B. für Dolmetscher von Bedeutung sein, die in Verfahren gegen die organisierte Kriminalität tätig sind, und sich und ihre Angehörigen vor Racheakten schützen müssen.

Den Dolmetschern und Übersetzern wird hier nur die Möglichkeit gegeben, alle Kontaktangaben zur Veröffentlichung freizugeben oder keine. Das ist unangemessen. Mitunter werden Dolmetscher zusätzliche private Kontaktangaben für Behörden hinterlegen wollen, die nicht jedermann zugänglich sein müssen, z.B. private Telefonnummern und eMail-Adressen, die im Internet leicht von Robotern ausgelesen würden. Es ist durchaus mit vertretbarem Aufwand machbar, in einer Datenbank einzelne Felder durch anklicken zu sperren. Andere Dolmetscher werden vielleicht nur eine Telefonnummer aber keine Anschrift freigeben wollen, um Übergriffen vorzubeugen.

Wir empfehlen deshalb folgende Änderungen:

#### Absatz 1

Es sollte angefügt werden: „Diejenigen Angaben in dem Verzeichnis sind öffentlich zugänglich, zu denen nicht die jeweilige Person erklärt hat, daß die Weitergabe der Daten nicht erfolgen soll.“

#### Absatz 2

Wir wenden uns entschieden dagegen, daß eine Billig-Vergütungs-Vereinbarung zwischen dem Land und dem Dolmetscher/Übersetzer in die Liste aufgenommen wird. Durch die Aufnahme dieser Vereinbarungen werden Dolmetscher/Übersetzer, die sich nicht zu einer derartigen Vereinbarung drängen lassen wollen, unter erheblichen Druck gesetzt, die vom Land ohne Alternative vorgelegte Vereinbarung einzugehen.

Zudem hat das Land diese Vereinbarung entgegen der Bestimmung des JVEG nicht nur Dolmetschern und Übersetzern angeboten, die „häufiger herangezogen werden“, sondern offenbar flächendeckend allen auf den Listen geführten Dolmetschern und Übersetzern.

#### Absatz 3

Die Dolmetscher und Übersetzer haben grundsätzlich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Veröffentlichung ihrer Kontaktangaben auf der Liste. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Veröffentlichung nur stattfinden sollte, wenn das Landgericht Hannover sich zufälliger Weise so entscheidet. Deshalb schlagen wir folgende Änderungen vor:

„Das Landgericht Hannover veröffentlicht das Verzeichnis vorbehaltlich des Satzes 2 im Internet und darf es in automatisierte Abrufverfahren einstellen. Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten und ihre Einstellung in automatisierte Abrufverfahren ist auf Antrag der betroffenen Person ganz oder bezüglich der Datenfelder zu unterlassen oder einzustellen, die diese Person näher bezeichnet hat. Dazu sendet das Landgericht den betroffenen Personen einen Ausdruck der vorgesehenen Daten mit der Aufforderung zu etwaige Sperrvermerke unverzüglich mitzuteilen.“

#### **Zu § 9g**

Die Überleitungsvorschrift ist so gehalten, daß das Landgericht Hannover völlig frei wäre, hinsichtlich der bereits allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer Beeidigungen/Ermächtigungen zu gewähren oder zu versagen. Es wäre lediglich an dieselben Voraussetzungen gebunden, die für erstmalige Antragsteller gelten sollen.

Dies ist in hohem Maße unverhältnismäßig. Wer bereits beeidigt/ermächtigt ist, muß Bestandsschutz genießen, soweit ihm kein Fehlverhalten nachzuweisen ist. Es handelt sich bei der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung eben gerade nicht lediglich um eine Vereinfachung für die Verwaltung. Vielmehr stellt für viele Dolmetscher und Übersetzer dieser Status die entscheidende Voraussetzung für ihre Berufsausübung dar. Es kann nicht angehen, daß das Land zunächst eine verfassungswidrige Verwaltungsvorschrift erlassen und nach dieser Jahrzehnte verfahren hat und dann zu Lasten der Dolmetscher und Übersetzer, die sich auf das rechtmäßige Handeln des Landes und der Landgerichte verlassen haben, Dolmetschern und Übersetzern existenzsichernde Rechte per Fristenlösung entzieht.

Wir verstehen, daß das Land über einige der in der Vergangenheit vorgenommenen Beeidigungen/Ermächtigungen nicht glücklich ist. Die betreffenden Personen haben jedoch ein Recht auf Bestandsschutz. Zu dieser Frage hat das Bundesverwaltungsgericht nicht etwa gesagt, daß das Land frei wäre, diese Verwaltungsakte nach Belieben aufzuheben, sondern lediglich, daß es dies nicht ohne gesetzliche Grundlage darf.

Das Problem ist jedoch relativ:

Wer keine Übersetzungen mehr unterschreibt und nicht mehr dolmetscht, läuft nicht Gefahr Fehler zu begehen, richtet aber auch keinen Schaden an. Wer Übersetzungen unterschreibt, setzt sich jederzeit der genauen Prüfung seines Werks aus, riskiert also ggf. den Nachweis der mangelnden Eignung. Auch Dolmetscher sind leicht zu überprüfen.

#### Voraussetzungen für eine erneute Ermächtigung/Beeidigung

Wir wären damit einverstanden, daß die bereits allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer erneut zur Beeidigung/Ermächtigung aufgefordert werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Es gilt der Bestandsschutz.
2. Auf Antrag des Betroffenen sind ermächtigte Übersetzer für alle Sprachen, für die die bisherige Ermächtigung galt, erneut zu ermächtigen.
3. Auf Antrag sind allgemein beeidigte Dolmetscher für alle Sprachen, für die die Beeidigung galt als Übersetzer zu ermächtigen und als Dolmetscher zu beeidigen.
4. Den Betroffenen muß eine ausreichende Frist eingeräumt werden.
5. Hierfür dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Bei dieser Verfahrensweise ist zu hoffen, daß Personen, die gar nicht mehr als Dolmetscher oder Übersetzer tätig sind, die Mühe scheuen. Wer postalisch nicht mehr zu ermitteln ist, könnte entfallen, weil die Auflage zur Mitteilung einer veränderten Anschrift nicht eingehalten wurde.

Dem Landgericht Hannover bliebe es unbenommen, in dem Aufforderungsschreiben an die derzeit allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer darauf hinzuweisen, daß der Adressat prüfen möge, ob er zukünftig wirklich noch in diesem Beruf tätig sein will, damit die Liste von an dieser Tätigkeit nicht mehr interessierten Personen „entstaubt“ werden kann.

Wir lehnen es jedoch entschieden ab, daß die Beeidigung/Ermächtigung von der Bereitschaft abhängig sein soll, den Behörden „jederzeit kurzfristig“ zur Verfügung zu stehen.

Die allgemeine Beeidigung ist u.a. auch wichtig, um vor Notaren und Amtsstellen, die nicht der Jutiz unterstehen, dolmetschen zu können.

Die allgemeine Beeidigung entfaltet jedenfalls bisher ebenfalls ihre Wirkung, wenn ein Dolmetscher in einer Verhandlung ohne Amtspersonen dolmetscht, etwa bei einem privatschriftlichen Vertragsabschluß. Hier kann keine Beeidigung für den Einzelfall erfolgen. Jedoch kann hier ein allgemein beeidigter Dolmetscher nach der bisherigen Regelung durch die Bezugnahme auf den geleisteten Eid sich der entsprechenden Strafandrohung unterwerfen und dadurch eine Gewähr für die Richtigkeit der Verdolmetschung bieten. In diesen Bereichen sind nicht Justizbehörden Auftraggeber und werden Preise frei ausgehandelt.

Die Ermächtigung als Übersetzer ist wichtig, um am Markt für Urkundenübersetzungen bestehen zu können. Die Vereidigung von Übersetzern für den Einzelfall ist in Deutschland nicht vorgesehen, und das ist auch gut so, da damit keine kompetente Arbeit gewährleistet werden kann.

Dieser Markt ist größtenteils ein Markt von Privat- und Geschäftskunden. Die Justiz ist hier ein Auftraggeber von vielen.

Es kann nicht angehen, daß Dolmetschern und Übersetzern, die nicht bereit sind, für die für viele Dolmetscher und Übersetzer unwirtschaftlich niedrigen Vergütungssätze des JVEG oder gar die von Ihrem Hause angestrebten noch weit niedrigeren Sätze zu arbeiten, die Grundlage verlieren sollen, um weiterhin ihr Auskommen aus Aufträgen von Privat- und Geschäftskunden zu bestreiten. Aus diesem Kundenkreis erhalten allgemein beeidigte Dolmetscher und ermächtigte Übersetzer in erheblichem Maße Aufträge zu Verdolmetschung von Urkundshandlungen und der Übersetzung von Urkunden zur Vorlage bei in- und ausländischen Amtsstellen, Banken und anderen Stellen.

Abschließend möchten wir auf folgendes besonders hinweisen:

Wir meinen, daß in der Regel für Amtshandlungen, bei denen es darauf ankommt, daß die Sprachübertragung gewährleistet wird, ein qualifizierter Dolmetscher hinzuzuziehen ist. Zudem ist dringend zu fordern, daß die Unparteilichkeit des Dolmetschers gewährleistet ist. Die Praxis nach der beliebige Personen, die lediglich behaupten, die jeweilige Sprache zu sprechen, als Dolmetscher hinzugezogen werden, ist höchst bedenklich. Zudem reicht es nicht aus, daß eine Person zwei Sprachen fließend spricht, um auch dolmetschen zu können. Nicht umsonst gehört das Studium des Diplomdolmetschers zu den anspruchsvollsten akademischen Ausbildungen. Diese Ausbildung ist die Regelqualifikation für Dolmetscher, auch wenn es weiterhin die Möglichkeit zum Quereinstieg gibt und geben soll. Die in Bezug genommene Praxis eröffnet erhebliche Ansätze, Verhandlungen anzufechten, da das rechtliche Gehör nicht gewährt ist, wenn die Sprachübertragung nicht gewährleistet ist.

Die Hinzuziehung eines nicht allgemein beeidigten Dolmetschers der dem Gericht auch keine fachliche Qualifikation als Dolmetscher nachweisen kann, darf nicht als Regelfall sondern nur als Ausnahme angesehen werden. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es genügt, daß das Gericht die Sprachübertragung im Rahmen seiner Möglichkeiten anstrebt - bloßes Bemühen des Gerichts - oder ob die Sprachübertragung bestimmten Mindestanforderungen genügen muß. Nur wenn das Bemühen des Gerichts ausreicht, ist die Praxis notfalls beliebige Personen, die zufälliger Weise die Gerichtssprache und die jeweils erforderliche Fremdsprache beherrschen als „Dolmetscher“ hinzuzuziehen, haltbar.

Aber auch in diesem Falle ist es nicht angemessen, ohne Not unerfahrene Personen als Dolmetscher hinzuzuziehen. Mit der gleichen Logik könnten auch unerfahrene Personen als Pflichtverteidiger bestellt werden. In diesem Falle wäre das Gericht zumindest regelmäßig in der Lage, schnell zu erkennen, ob der als Pflichtverteidiger hinzugezogene Laie ausreichende Kenntnisse besitzt um in einem akademischen Beruf zu diletieren. Wir vermuten, daß Sie diese Vorstellung absurd fänden. Wir finden die Vorstellung absurd, daß beliebige Personen ohne jede qualifizierte Prüfung ihrer Fähigkeiten als „Dolmetscher“ bei Gericht tätig werden sollen.

Wir meinen, daß das Gericht die ausnahmsweise Hinzuziehung eines Dolmetschers, der nicht allgemein beeidigt ist besonders begründen müssen sollte, z.B. damit daß für die betreffende

Sprache ein geeigneter allgemein beeidigter Dolmetscher nach Auskunft der die Liste führenden Stelle nicht verfügbar ist.

Wenn das Gericht einen allgemein beeidigten Dolmetscher hinzuzieht, sollte es davon ausgehen können, daß vor der allgemeinen Beeidigung die Befähigung zur Zufriedenheit überprüft wurde. Diese Vermutung könnte gesetzlich verankert werden.

Ein allgemein beeidigter Dolmetscher riskiert zudem nicht nur Sanktionen mit Bezug auf das konkrete Verfahren, sondern auch seine Beeidigung, wenn er falsch überträgt. Aus diesen Gründen sollte für die Ansprüche, die an allgemein beeidigte Dolmetscher gestellt werden, nicht davon ausgegangen werden, daß hier bloß die wiederkehrende Beeidigung für einzelne Verfahren und damit einige Minuten Arbeitszeit von Gerichten eingespart wird, sondern daß das Land durch die Beeidigung zum Ausdruck bringt, daß dieser Person als Dolmetscher grundsätzlich Vertrauen zu schenken ist und die Sprachübertragungen dieser Person bis zum Beweis des Gegenteils als richtig zu gelten haben.

Wir betrachten die Praxis, wonach bei Beurkundungshandlungen z.B. von Notaren, Jugendämtern oder Standesämtern - die ebenfalls, ohne zu den im Entwurf genannten Behörden zu gehören, regelmäßig Dolmetscherleistungen verlangen und Urkunden, mit oft einschneidenden rechtlichen Wirkungen errichten - häufig Angehörige von Beteiligten oder andere mitgebrachte Personen als „Dolmetscher“ akzeptiert werden, äußerst kritisch. Zum einen wird hierdurch jeder Qualitätsstandard unterlaufen, zum anderen widerspricht dies eklatant dem Grundsatz der Unparteilichkeit.

Anläßlich der erstmaligen gesetzlichen Regelung auf Landesebene sollten derartige Zustände abgestellt werden.

Wir bitten um Zusendung des überarbeiteten Entwurfes, sobald dieser Text vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen,  
Fachverband der Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland

Hans Seelhorst  
1. Vorsitzender